

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(0.3)

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	Q 0020
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	07.10.2014
	Bekanntmachung:	25.10.2014
	Inkrafttreten:	01.11.2014
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 0652
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	15.03.2016
	Bekanntmachung:	24./31.03.2016
	Inkrafttreten:	01.04.2016
2. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	Q 1577
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	18.12.2018
	Bekanntmachung:	22.12.2018
	Inkrafttreten:	01.01.2019
Verantwortlicher Fachbereich	Dezernat I - Geschäftsbereich Gemeinderat Tel. 07231/39-2310	

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 07.10.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Als Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten pauschal
1. die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen bzw. die Mitglieder des Gemeinderats mit vergleichbarer Funktion eine Aufwandsentschädigung von monatlich 900 €;
 2. die übrigen Mitglieder des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung von monatlich 600 €;
 3. die gemeinderätlichen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und andere Mitglieder des Gemeinderats, die die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister vertreten, bei einer Inanspruchnahme von bis zu 4 Stunden 50 €, von über 4 Stunden 100 €, ausgenommen als Vorsitzender des Gemeinderats oder eines Ausschusses;
 4. die Mitglieder von Ortschaftsräten 40 € pro Sitzungstag;
 5. die ehrenamtlichen Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung von monatlich

Stadtteil Büchenbronn	1.238,86 €
Stadtteil Eutingen	1.344,60 €
Stadtteil Hohenwart	941,54 €
Stadtteil Huchenfeld	1.133,02 €
Stadtteil Würm	1.012,21 €

Die Aufwandsentschädigungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen fortgeschrieben;
 6. die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher im Falle der Vertretungstätigkeit je angefangene Stunde 12,50 €;
 7. andere ehrenamtlich tätige Bürger, mit Ausnahme der zur Mitwirkung bei Wahlen und anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten bestellten Personen, für deren Entschädigung eine abschließende gesetzliche Regelung besteht, bei einer Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	25 €
bis zu 4 Stunden	33 €
von mehr als 4 Stunden	40 €

je Tag.
- (2) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats erhalten als Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
1. eine monatliche Pauschale von 40 €
 2. ein Sitzungsgeld von 25 € für die Teilnahme an einer Sitzung des Jugendgemeinderats
 3. ein Sitzungsgeld von 25 € für die Teilnahme als beratendes Mitglied oder Sitzungsvertreter/in an einer Sitzung des Gemeinderats oder eines gemeinderätlichen Ausschusses
 4. ein Sitzungsgeld von 10 € für die Teilnahme an einer Sitzung einer vom Jugendgemeinderat per Beschluss eingerichteten Arbeitsgruppe.
- (3) Bei auswärtiger Tätigkeit wird Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt, abzüglich des in den Entschädigungssätzen des Abs. 1 enthaltenen Auslagenanteils von 10 v. H., der bei Entschädigungen für mehr als einen Tag entsprechend der Dauer der auswärtigen Tätigkeit anteilig zu berechnen ist.
- (4) Die Aufwandsentschädigung bzw. monatliche Pauschale wird bei entschuldigtem Fehlen, z. B. Krankheit oder Urlaub, bis zu 6 Wochen weiterbezahlt; sie entfällt bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen.
- (5) Auf Nachweis haben versicherungspflichtige Arbeitnehmer über die Durchschnittssätze hinaus einen Anspruch auf gesonderte Erstattung der Abzüge und Erstattungsbeiträge nach den Bestimmungen der Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
- (6) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag zusätzlich je angefangene Stunde eine Erstattung in Höhe von 12 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung zur Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.10.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.